

Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



OFFENE LEHRSTELLEN 2025

Auf Anfang August 2025 bietet die Gemeinde Ebnat-Kappel folgende zwei **Lehrstellen** an:

- **Fachmann / -frau Betriebsunterhalt EFZ**, Fachrichtung Hausdienst (Hauswart-Dienste, Schulanlagen)
- **Fachmann / -frau Betriebsunterhalt EFZ**, Fachrichtung Werkdienst (Werkhof, Strassen und Infrastruktur)

Das Lehrstelleninserat findest du online unter www.ebnat-kappel.ch.

OFFENE STELLEN

Das Seniorenzentrum Wier hat folgende Stellen zu vergeben:

- **dipl. Pflegefachfrau/-mann oder Fachfrau/-mann Gesundheit** (60 – 100 %)
- **Beruf und Familie in der Pflege miteinander verknüpfen?! Das geht.** (Mindestpensum 40 %)

Die Stelleninserate finden Sie online unter www.sz-wier.ch.

BAUKOMMISSION NEUBAU PFLEGEHEIM WIER

Provisorische Schlussabrechnung

An der Urnenabstimmung im Jahr 2017 hat die Bevölkerung einen Kredit über Fr. 38 Mio. für den Neubau genehmigt. Ende 2023 wurde das Gebäude fertiggestellt und bezogen. Am 4. Mai 2024 wurde der Tag der offenen Tür durchgeführt, der von mehr als 1'000 Besuchenden genutzt wurde.

Im Dezember 2021 wurde in der Gemeindeinfo mitgeteilt, dass mit unvorhergesehenen Mehrkosten von rund Fr. 2.7 Mio. (+7 %) gerechnet wird. Die Hauptgründe der prognostizierten Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit dem Baugrund und dem Provisorium. Beim Baugrund sind Mehrkosten aufgrund von notwendigen Altlastensanierungen der Hinterfüllung der bestehenden Gebäude und des erschwerten Baugrundes entstanden. Aufgrund der Bodenverhältnisse mussten unter anderem zusätzliche Massnahmen bei der Umschliessung der Baugrube, der Bodenplatte und dem Ersatz von nicht geeignetem Aushubmaterial für die Hinterfüllung ergriffen werden. Weiter fielen die Kosten für das Provisorium höher aus als erwartet. Zudem lösten auch zwei Konkursfälle von beteiligten Unternehmungen Mehraufwände aus. Die regionale Holzbeschaffung führte ebenfalls zu zusätzlichen Kosten.

Zwischenzeitlich liegt die provisorische Bauabrechnung des Neubauprojekts vor. Die Kosten liegen nun bei rund Fr. 40.25 Mio. (+5.9 %). Provisorisch ist derzeit noch die Höhe der Anschlussbeiträge (Wasser und Strom), die durch die Dorfkorporation Ebnat-Kappel in Rechnung gestellt werden, sobald die Neuschätzung des Gebäudes vorliegt. Diese wiederum kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Grundstücksanpassungen (Grenzanpassungen und Ausparzellierung Erschliessungsstrasse) vorgenommen wurden. Die Baukommission geht davon aus, dass die definitive Schlussabrechnung im Herbst 2024 vorgelegt werden kann.

Der Kostenstand konnte gegenüber dem Jahr 2021 zwar reduziert werden. Leider wird der Baukredit trotzdem überschritten. Neben den vorgenannten Gründen für die Mehrkosten kam eine hohe Teuerung von 7 % seit der Urnenabstimmung im Jahr 2017 bis zum Bauabschluss im Jahr 2023 hinzu. Die Preisanstiege beim Baupreisindex liegen im gleichen Zeitraum sogar bei 19.87 %. Aufgrund der Überschreitung des Baukredites wird nach Vorliegen der genehmigten Schlussabrechnung ein Nachtragskredit durch den Gemeinderat gesprochen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen.

PERSONELLES

Veränderungen auf der Schulverwaltung

Seit Sommer 2022 ist unsere Leiterin der Schulverwaltung, Tanja Beerli, krankheitsbedingt abwesend. Sie ist weiterhin krankgeschrieben und eine Rückkehr an den Arbeitsplatz ist derzeit nicht möglich. Daher wird das Arbeitsverhältnis mit Tanja Beerli aufgelöst. Der Gemeinderat bedauert diesen Schritt sehr. Tanja Beerli ist seit Oktober 2010 für die Schulverwaltung Ebnat-Kappel tätig, zunächst als Mitarbeiterin und seit 2014 als Leiterin. Tanja Beerli zeichnete sich durch eine sehr genaue und gewissenhafte Arbeitsweise aus. Zudem verfügte sie über ein grosses Fachwissen. Der Gemeinderat und alle Mitarbeitenden der Gemeinde und Schule danken Tanja

Beerli herzlich für ihren grossen Einsatz und ihre geleistete Arbeit. Wir wünschen ihr für die Zukunft nur das Beste.

Die Leitung der Schulverwaltung übernehmen ab Juli 2024 die bisherige Mitarbeiterin Theres Ruoss und Claudia Müller, die seit dem 1. Januar 2023 als befristete Mitarbeiterin angestellt ist. Die beiden Mitarbeiterinnen übernehmen die Leitung als Co-Leiterinnen. Der Gemeinderat dankt beiden für die Übernahme der neuen Aufgabe und ihren grossen Einsatz während der Abwesenheit von Tanja Beerli und wünscht ihnen einen guten Start mit ihrer neuen Aufgabe.

AHV-ZWEIGSTELLE

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist für Arbeitgebende, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Jahreslohn pro Arbeitnehmenden übersteigt den Betrag von CHF 22'050 nicht
- die gesamte, jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes übersteigt den Betrag von CHF 58'800 nicht
- das vereinfachte Verfahren muss für das gesamte Personal angewendet werden
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen werden ordnungsgemäss eingehalten
- die Mitarbeitenden mit einem Monatslohn von über CHF 1'837.50 werden an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung angeschlossen
- der/die Arbeitgebende ist weder eine Kapitalgesellschaft noch eine Genossenschaft
- weder Ehepartner/in noch Kinder der betriebsinhabenden Person werden beschäftigt

Arbeitgebende, welche alle Voraussetzungen erfüllen, können frei entscheiden, ob sie das vereinfachte Verfahren wählen wollen. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren wird zusätzlich zu den bekannten Sozialversicherungsabzügen AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen/Verwaltungskosten eine Quellensteuer von 5 Prozent erhoben. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zieht die Sozialversicherungsbeiträge (ohne UV-Prämie) und die Quellensteuer von 5 Prozent (0,5 Prozent

Direkte Bundessteuer und 4,5 Prozent Kantons- und Gemeindesteuer) jeweils vom AHVpflichtigen Lohn ab. Alle Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche sie der Steuerklärung beilegen. Eine solche Besteuerung hat den Vorteil, dass das vereinfacht abgerechnete Einkommen nicht mehr im ordentlichen Verfahren versteuert werden muss. Damit fällt ein solches Einkommen auch nicht in die Progression.

Arbeitgebende, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.

- Die Beiträge, die Verwaltungskosten sowie die Quellensteuer werden wie folgt übernommen:
- AHV/IV/EO 10,6 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
 - ALV 2,2 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
 - Familienzulagen 1,8 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
 - Verwaltungskosten max. 5 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
 - Quellensteuer 5 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmenden

Im Online-Schalter auf www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege können die Formulare heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

BÜROÖFFNUNGSZEITEN SOMMERFERIEN UND NATIONALFEIERTAG

Während den Sommerferien, vom 22. bis 31. Juli 2024, hat die Gemeindeverwaltung jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Nachmittags bleiben die Büros geschlossen.

Am Donnerstag, 1. August und Freitag, 2. August 2024, ist die Verwaltung den ganzen Tag geschlossen.

Bei Todesfällen ist das Bestattungsamt unter der Telefonnummer 079 228 07 46 am Freitag, 2. August 2024, von 08.00 bis 09.00 Uhr erreichbar.

Ab Montag, 5. August 2024, gelten wieder die ordentlichen Öffnungszeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

GEMEINDERAT

Mitwirkung Teilstrassenplan Bütz-Speerweg

Der Bütz-Speerweg, Weg 3. Klasse (Nr. 7296) führt von der Alp Bütz in Richtung Schilt und liegt unterhalb des Speermürlis. Auf dem Weg verläuft der Toggenburger Höhenweg. Zudem liegt der Weg im Gebiet, das zum Bundesinventar der schützenswerten Landschaften (BLN-Gebiet) gehört und weiter als Lebensraum-Kerngebiet ausgeschieden ist.

Der Weg soll für Wanderer und für Viehtrieb ausgebaut werden, damit er auf einer Breite von rund 1.20 m gut begehbar ist. Gemäss Vorabklärungen beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen (AREG) muss der Weg dafür zu einem Weg 2. Klasse umklassiert werden. Dafür ist ein Teilstrassenplanverfahren durchzuführen. Vor der Genehmigung des Teilstrassenplans und der öffentlichen Auflage wird der Teilstrassenplan zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Weitere Informationen sind im untenstehenden Inserat enthalten.

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel eröffnet gestützt auf Art. 33bis Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 8732.1; abgekürzt StrG) die Mitwirkung für:

Teilstrassenplan Bütz-Speerweg (Nr. 7296)

Der Entwurf des Teilstrassenplans liegt vom 5. bis 26. Juli 2024 im Gemeindehaus (Eingangsbereich) zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die Dokumente können auch auf der Website www.ebnat-kappel.ch - Neuigkeiten eingesehen werden.

Rückmeldungen senden Sie bitte schriftlich bis spätestens 26. Juli 2024 an die Gemeindekanzlei, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel oder per E-Mail an: gemeinde@ebnat-kappel.ch.

Gemeinderat Ebnat-Kappel

GEMEINDERAT

Rechtskraft Fondsreglement Waldreservat Regelstein-Tanzboden

Gegen das Fondsreglement Waldreservat Regelstein-Tanzboden wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat stellt daher in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) fest, dass das vom 17. Mai bis 26. Juni 2024 öffentlich aufgelegene Fondsreglement rechtskräftig ist. Das Fondsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

SCHWIMMBAD

BAU UND INFRASTRUKTUR

Sträucher und Hecken zurückschneiden an Trottoir und Strassen

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht durch Hecken und Sträucher behindert werden. Ast- und Blattwerk von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen darf nicht in die Verkehrswege ragen und hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.50 Metern Höhe zu wahren; bei Fusswegen sind minimal 2.50 Metern einzuhalten.

Sichtbereiche bei Grundstückzufahrten, Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten, so dass andere Verkehrsteilnehmende frühzeitig gesehen werden können. Das geforderte Sichtfeld muss ab 60 cm Höhe optisch hindernisfrei sein. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, diese Bestimmungen gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen (sGS 732.1) einzuhalten. Wir bitten Sie deshalb, überragende Hecken und Sträucher möglichst bald grosszügig zurückzuschneiden.

Besten Dank für Ihre Mithilfe zugunsten der Verkehrssicherheit.